

ANLAGE zu TOP I./3.)

Die Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See erläßt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuß, in dem alle erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 5,- € für jede Stunde Sitzungsdauer als Entschädigung für ihren Verdienstauffall, bis zu einem Höchstbetrag von 35,- €.
- (6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Sätzen der Stufe B des Bayer.Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 777,09 €.
- (2) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung eine Reisekostenvergütung nach dem Bayer.Reisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der 1.Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung 10 % der Bruttoentschädigung des 1.Vorsitzenden. Außerdem werden für 30 Arbeitstage pro Jahr (= 42 Kalendertage), 60 % der Entschädigung des Vorsitzenden in zwölf Monatspauschalen gezahlt, wodurch sämtliche normale Vertretungen (Urlaub, Kurzerkrankung usw.) abgegolten sind. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als 14 Kalendertagen wird ab der ersten Woche (also ab dem 7. Tag) eine zusätzliche Entschädigung gezahlt, die 60 % der Entschädigung des 1.Vorsitzenden beträgt und dynamisiert ist.
- (2) Der 2.Stellvertreter erhält eine Monatspauschale von 50, 00 €.
- (3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen über die Entschädigung der für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen ihre Geltung.

Waging a.See, 11.11.2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WAGING A.SEE

(Häusl)
1.Vorsitzender

